

## **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen**

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sie erfolgen insbesondere vorbehaltlich zwischenzeitlicher Veräußerung oder veränderter Umstände.
2. Durch unsere schriftliche Bestätigung des Auftrags zur Lieferung werden die nachstehenden Bedingungen wesentlicher Vertragsbestandteil. Diese gelten auch dann, wenn sie bereits vor der Lieferung dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt sind oder ihm sonst die regelmäßige Verwendung solcher Bedingungen bekannt war. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit unserer schriftlicher Bestätigung. Unterbleibt diese, so gelten auch ohne ausdrückliche Ablehnung entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers für die Vertragsbeziehungen nicht.
3. Den Preisbestimmungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages zu Kostenerhöhungen oder -senkungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten oder Materialpreise kommt. Auf Verlangen werden wir diese nachweisen.

Die Preise verstehen sich ab Lieferung/Lager ausschließlich Verpackung und Transport. Angebotspreise setzen, wenn nichts anderes vereinbart ist, volle Ladung und Ausnutzung des vollen Ladegewichtes des jeweiligen Transportmittels voraus. Werden Teillieferungen verlangt, gehen Mehrkosten zu Lasten des Vertragspartners. Bei Schiffsversand gilt die Fob-Klausel. Die weiteren Kosten der Versendung gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Frachtberechnung wird unabhängig von der Auftragsbestätigung der jeweils gültige Tarif zugrunde gelegt.

Lieferungen frei Baustelle/frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen, eine mit schwerem Lastzug befahrbare Anfuhrstraße vorausgesetzt. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Vertragspartners oder einer von ihm beauftragen Person die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Vertragspartner zu erfolgen; Wartezeiten werden erstattet. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen; Beförderung in den Bau findet nicht statt.

Das Gewicht der Ware wird berechnet bei Lieferung durch Lastwagen nach dem auf einer von uns zu wählenden Waage oder nach dem an unserer Ladestelle - gegebenenfalls nach Aufmaß - festgestellten Gewicht.

Mit der Übergabe der Ware ist unsere Lieferverpflichtung erfüllt. Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Empfängers, unabhängig von der Regelung der Versandkosten. Demgemäß gehen auch alle Transporterschwernisse zu Lasten des Empfängers.

4. Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat, aufgrund eines von uns nicht zu vertretenden Umstandes ein eigener Einkauf des Kaufgegenstandes nicht vertragsgemäß möglich ist bzw. der Lieferung mit zumutbaren Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse entgegenstehen. Wir werden den Vertragspartner unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit informieren und unverzüglich erhaltene Gegenleistungen an diesen erstatten, wenn er vom Vertrag zurücktritt.
5. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 3 Kalenderwochen nach Rechnungsdatum diesen schriftlich widersprochen wird.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag sofort fällig. Verzug tritt ein, wenn der Vertragspartner

nicht innerhalb von 2 Kalenderwochen, gerechnet ab dem Datum der Lieferung, zahlt. Im Falle der Stundung des Rechnungsbetrages ist dieser in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen.

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Vertragspartners, z.B. Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, sind wir berechtigt, alle offenstehenden auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber herein genommener Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. In einem solchen Falle entfallen evtl. vereinbarte Skonti und Rabatte. Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, so können wir nach Mahnung vom Vertrag zurücktreten oder weitere Lieferungen und Leistungen ablehnen und Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem unser Anspruch geltend gemacht wird.

Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Vertragspartner zustehen, gegen Forderungen des Vertragspartner aufzurechnen, die ihm - gleich aus welchem Rechtsgrund - unseren Gesellschaftern oder Unternehmungen zustehen, an denen wir oder unsere Gesellschafter beteiligt sind.

Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Hereinnahme von Wechseln kann von uns abgelehnt werden.

6. Lieferzeiten geltend vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagen. Der Beginn der von uns angegebenen schriftlichen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

7. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, sind wir zu Nacherfüllung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

Wir haften nicht für Schäden, die wir, unser gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Schäden, die durch Mängel an den gelieferten Waren verursacht werden, sind uns unverzüglich unter Angabe der verarbeiteten Ware anzuzeigen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Ist der Vertragspartner Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen innerhalb von 5 Jahren. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen schriftlich bei uns rügt. Der Kaufmann im Sinne des HGB muss seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sein. Transportschäden sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Empfänger die

erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.

Stellt der Vertragspartner einen Mangel fest, darf er den Vertragsgegenstand nicht bearbeiten, verkaufen usw. bis eine Beweissicherung mit uns oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde oder eine einvernehmliche Regelung mit uns getroffen wurde.

8. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit aus welchem Rechtsgrund auch immer ist ausgeschlossen; bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch für einfachere Fahrlässigkeit. Eine verschuldensunabhängige Haftung für die Beschaffung des Vertragsgegenstandes, wenn es sich um eine Gattungsschuld handelt, wird ausgeschlossen; eine Haftung wird insofern nur bei Vorlage von Verschulden übernommen.

Eine Haftung für Beratungsleistungen insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitungen von Baustoffen wird nur übernommen, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Die Schadensersatzhaftung ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sofern wir die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich begangen haben.

Schadensersatzansprüche für die Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsrechts bleiben unberührt; unsere Haftung wird für den Fall ausgeschlossen, dass den Vertragspartnern der Hersteller oder Vorlieferant durch uns binnen 4 Wochen nach Anzeige des

Schadens und der den Schaden verursachenden Waren schriftlich mitgeteilt wird.

9. An den gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum bis zur völligen Bezahlung des hierfür vereinbarten Kaufpreises bis zur Erfüllung aller auch künftigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung vor. Bis dahin ist der Vertragspartner nicht befugt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Vertragspartner ist nur berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen oder zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang im Sinne dieser Bedingung liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen durch den Vertragspartner oder bei dessen sonstigen Verfügungen zu Gunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an uns ausgeschlossen ist. Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Waren zu einer anderen beweglichen Sache nimmt der Vertragspartner diese Verarbeitung in unserem Auftrage vor, ohne dass er Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen hat. Im Falle der Verbindung oder der Vermischung der gelieferten Waren mit anderen beweglichen Sachen, und zwar dergestalt, dass sie wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache; unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung; ist jedoch unsere Ware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das alleinige Eigentum.

Im Falle der Verwendung der gelieferten Waren mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Vertragspartners auf Bestellung einer Bauwerkssicherungshypothek an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der den Wert der gelieferten Waren entspricht, an uns abgetreten.

Im Falle der Veräußerung, Wiederverarbeitung, Verbindung oder Vermischung tritt der Vertragspartner schon jetzt die hierdurch gegen Dritte erlangten Forderungen, und zwar in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware an uns ab, ohne dass es einer besonderen

Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Der Vertragspartner ist ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen, solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist; in diesem Fall wird er berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretungen offenzulegen; der Vertragspartner wird hiervon benachrichtigt.

Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Recht ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 45 % übersteigt. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Vertragspartner nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, der Einkaufspreis des Vertragspartners oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages von maximal 35 % der zu sichernden Forderung wegen möglicher Mindererlöse. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Über den Eigentumsvorbehalt hinaus können von uns in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangt werden.

10. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht; die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt. Erfüllungsort ist die Lieferstelle (Versandstation). Zahlungsort ist zugleich auch der Gerichtsstand. Gerichtsstand für alle aus dem Liefergeschäft entstehenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist ausschließlich der Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der

Sitz des Vertragspartners, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.